

# **Stiftungssatzung**

(Stand: 23.05.2019)

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

#### **Sankt-Martinus-Stiftung**

mit Sitz in Geldern.

- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 13 Abs. (1) des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005.
- (3) Sie ist Mitglied des Caritasverbandes Geldern-Kevelaer e.V.

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Alten- und Behindertenhilfe, der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der offenen sozialen Arbeit und Hilfe für Menschen in Not, der Wohlfahrtspflege sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln zwecks Förderung von Projekten, Diensten und Einrichtungen (Entwicklung, Errichtung und Unterhaltung)
- a) der Caritasverbände Geldern-Kevelaer e.V. und Kleve e.V. sowie ihrer Mitglieder und
  - b) gemeinnütziger Körperschaften im Kreis Kleve
- zur Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen und Erhaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 160.000 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftung).
- (4) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass Erträge aus der Zustiftung für eine im Rahmen des Stiftungszweckes bestehende Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (5) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die durch den Zuwender zweckbestimmt für das Stiftungsvermögen oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Mittelverwendung bestimmt sind, sowie freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### **§ 4**

#### **Verwaltung unselbständiger Stiftungen**

Die Verwaltung unselbständiger Stiftungen wird durch die Sankt-Martinus-Stiftung wahrgenommen, wenn diese unselbständigen Stiftungen auch gemeinnützige und / oder mildtätige Zwecke verfolgen, die mit den Zwecken der Sankt-Martinus-Stiftung vergleichbar sind, und die daraus resultierenden Verwaltungskosten tragen. Die Abrechnung der Kosten kann pauschaliert erfolgen.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Der Stifter und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.
- (4) Das Vermögen unselbständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz, der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums haften der Stiftung gegenüber nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher und grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.
- (4) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Personen.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus je einem Mitglieder der Vorstände der Caritasverbände Geldern-Kevelaer e.V. und Kleve e.V. als geborene Mitglieder. Darüber hinaus kann das Kuratorium eine dritte Person in den Stiftungsvorstand berufen.
- (3) Die beiden geborenen Mitglieder des Stiftungsvorstandes können mit einer Frist von vier Wochen von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt muss per Brief erklärt werden. Eine Abberufung aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums ist möglich.
- (4) Im Falle des Rücktritts oder der Abberufung der geborenen Vorstandsmitglieder beruft das Kuratorium zwei Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit der vom Kuratorium berufenen Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können in Einzelfällen von den Beschränkungen des § 181 BGB durch das Kuratorium befreit werden.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, so haben an der Vertretung der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied mitzuwirken. Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Stiftung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und das weitere Vorstandsmitglied vertreten. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einberufung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich zu einer Sitzung einberufen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung oder durch das Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die
  1. Gewissenhafte, sparsame und auf Mehrung gerichtete Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
  2. Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
  3. Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums.
- (5) Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung (nach § 13 und 14). Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kuratoriums.

## § 9

### Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Die Stiftung verfügt über ein Kuratorium, welches aus wenigstens vier und bis zu zehn Personen besteht, wovon eine Person Seelsorger sein sollte.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden je zur Hälfte vom Caritasrat des Caritasverbandes Geldern-Kevelaer e.V. und vom Caritasrat des Caritasverbandes Kleve e.V. ernannt. Der Vorstand und das Kuratorium können dem Caritasrat Mitglieder vorschlagen.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Aus wichtigem Grund kann jedes Mitglied des Kuratoriums von dem Caritasrat abberufen werden, der das Mitglied ernannt hat.  
Ein wichtiger Grund für die Abberufung liegt insbesondere vor, wenn das betroffene Mitglied gegen die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche verstößt oder dem Ansehen der Stiftung in der Öffentlichkeit nachhaltig schadet.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (7) Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- b) Bestellung des Abschlußprüfers,
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entscheidung über Mittelvergabe
- e) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung und die Aufhebung der Stiftung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.
- f) Genehmigung der vom Vorstand entworfenen Grundsätze der Anlagepolitik des Geldvermögens der Stiftung.
- g) Befreiung der Mitglieder des Vorstandes in Einzelfällen von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- h) Kontrolle der Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- i) Berufung einer Person für den Stiftungsvorstand (§7 Abs. 2)
- j) Einsetzen eines Stifterbeirates

## **§ 10**

### **Sitzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Notfalls kann ein Beschluss auch im schriftlichen Umlaufverfahren verfasst werden.
  
- (2) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden des Vorstands, mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen.  
Sollte der Vorsitzende des Vorstands keine Sitzung einberufen, kann der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen.

- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind den Nein-Stimmen zuzurechnen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 11**

### **Stifterbeirat**

- (1) Das Kuratorium kann einen Stifterbeirat einsetzen. Der Stifterbeirat setzt sich aus bis zu 10 Zustiftern zusammen. Die Aufgabe des Stifterbeirates besteht in der Initiierung von Fundraising-Projekten und der Gewinnung von Zustiftungen. Darüber hinaus kann der Stifterbeirat Vorschläge an das Kuratorium zur Verwendung der Erträge der Stiftung geben.

Nähere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Beschlussfassung durch das Kuratorium bedarf.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

#### **Buchführung, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung führt eine Buchführung und stellt eine Jahresrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht auf. Der Jahresabschluss wird jährlich unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) geprüft. Sofern eine Abschlussprüfung nicht jährlich erfolgt, ist eine zuvor schriftliche Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium und vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der neue Stiftungszweck muss dem Zweck nach § 2 möglichst nahe kommen.
  
- (2) Für eine Änderung der Satzung bedarf es eines Beschlusses des Kuratoriums mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimme und der Zustimmung des Vorstands. Es müssen  $\frac{3}{4}$  der Kuratoriumsmitglieder in der Sitzung anwesend sein. Der Vorstand muss den zustimmenden Beschluss einstimmig fassen. In der Sitzung des Vorstands müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Mitglieder des Vorstands dürfen an der Kuratoriumssitzung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Münster (§ 16) und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

## **§ 14**

### **Auflösung der Stiftung**

- (1) Das Kuratorium und der Vorstand können nur gemeinsam über die Auflösung der Stiftung beraten und beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

- (2) Die Auflösung der Stiftung kann nur gemeinsam vom Vorstand und vom Kuratorium beraten und beschlossen werden. Es müssen jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums anwesend sein. Der/die Vorsitzende in dieser Sitzung wird von den Kuratoriums- und Vorstandsmitgliedern per Mehrheitsentscheidung bestimmt. Die Abstimmung erfolgt jeweils getrennt nach Vorstands- und Kuratoriumsmitgliedern.
- (3) Die Auflösung der Stiftung bedarf einer 2/3 Mehrheit des Vorstands und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Münster (§ 16) und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

## **§ 15**

### **Vermögensfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung je zur Hälfte an den Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V. und den Caritasverband Kleve e.V. bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

## § 16

### Stiftungsaufsichtsbehörde

Unbeschadet der stiftungsrechtlichen Normen unterliegt die Stiftung nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht des Bischofs von Münster. Die vom Bischof von Münster erlassene Stiftungsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung für die Stiftung verbindlich.

Geldern, den *23.05.19*



Vorstand

Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.